

Gremium	Datum	Status	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	22.01.2026	Beschlussfassung	öffentlich

Kämmerei	
Bearbeiter: Klieber, Julia Aktenzeichen: 913.69	Datum: 08.01.2026 Kostenstelle: Sachkonto:

Betreff: ***Jahresabschluss 2023***

Anlagen: Feststellungsbeschluss
 Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht

Beschlussvorschlag:

- 1.- 4.
 Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss 2023, wie in dem als Anlage beigefügten Feststellungsbeschluss dargestellt (vgl. dort die Ziffern 1 bis 4), fest.
5. Der Planvergleich nach § 51 GemHVO erfolgt im Rahmen der Mindestanforderungen für den Gesamtergebnishaushalt, den Gesamtfinanzhaushalt sowie für jeden Teilhaushalt.
6. Budgetregelungen, die für die Haushaltsplanung festgestellt und genehmigt wurden, gelten auch für den Jahresabschluss.
7. Dem Rechenschaftsbericht, dem Anhang und den Anlagen wird zugestimmt.
8. Die Budgetergebnisse werden zur Kenntnis genommen, die Budgetüberträge (Haushaltsermächtigungsübertragung) werden genehmigt.
9. Die über- /außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen werden soweit noch nicht geschehen genehmigt.
10. Den angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden wird zugestimmt.

Begründung:

Nach § 95 GemO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz. Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Dem Anhang sind die Vermögensübersicht, die Schuldenübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen als Anlagen beizufügen.

Nach § 51 Abs. 2 GemHVO hat der Planvergleich für den Gesamthaushalt und jeden Teilhaushalt zu erfolgen, in dem die Planansätze den Werten der Ergebnis- und der Finanzrechnung gegenüberzustellen sind. Für Zwecke des Jahresabschlusses wurde von einer differenzierten Auswertung („aufgeklappt“ auf Kontenebene) abgesehen und stattdessen die Auswertung auf die Mindestanforderung beschränkt. Zur Klärstellung wird der Beschlussvorschlag um Ziffer 5 ergänzt.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt) sowie der Prüfungsbehörde (Gemeindeprüfungsanstalt) unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben. Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Jahresabschluss

Bezüglich weiterer Einzelheiten zum Jahresabschluss wird auf die Ausführungen im Rechenschaftsbericht verwiesen.

Feststellung des Jahresabschlusses

Der Gesetzgeber fordert einen umfangreichen Beschluss des Gemeinderats über das Zahlenwerk. Der Feststellungsbeschluss ist deshalb als Anlage beigelegt worden und findet sich nochmals im Rechenschaftsbericht abgedruckt. Es wird empfohlen, den Beschluss, wie vorgeschlagen zu fassen.